Harzklub Zweigverein Wieda e.V.

1. Vorsitzende Christiane Hellberg
Kastental 3 • 37445 Walkenried OT Wieda
Tel.: 05586 / 1444 • E-Mail: E-Mail: Harzklub.Wieda@gmail.com

Harzklub Zweigverein Wieda e.V. • Kastental 3 •37445 Walkenried OT Wieda

Folgen Sie uns auch auf
Harzklub Zweigverein Wieda
harzklub_wieda

Oder besuchen Sie uns im Internet unter: www.wieda.harzklub.de

Wieda, 03.01.2026

Einladung zur Jahreshauptversammlung am 24.01.2026

Liebe Harzklub-Freunde,

der Harzklub Zweigverein Wieda führt am **Samstag, dem 24.01.2026, um 15.30 Uhr im Hotel zur Post** seine Jahreshauptversammlung durch, zu der wir Dich/Sie und Freunde unseres Harzklub Zweigvereins sehr herzlich einladen.

Tagesordnung:

1) Musikalische Eröffnung der Jahreshauptversammlung durch die Zithergruppe Saitenzauber
2) Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
3) Grußworte
4) Gedenken verstorbener Mitglieder
5) Ehrungen
6) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
7) Geschäftsbericht des Vorstands (1. Vorsitzende)
8) Berichte
   a) der Zithergruppenleitung
   b) des Schilderwartes
   c) der Wegewarte
   d) des Mountainbikegruppenwart
   e) des Wanderwartes
   f) der Naturschutzwartin
   g) der Pressewartin
9) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

10) Entlastung des Vorstands
11) Wahlen
    a) Wahl 1. Vorsitzende
    b) Wahl Wegewart Stellvertretung
    c) Wahl einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers
12) Beschluss der Änderung der Neufassung der Satzung vom 12.06.2024
13) Ausblick auf das Vereinsjahr 2026
14) Verschiedenes, sonstige Anträge und Mitteilungen
15) Schließung der Sitzung

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich oder per E-Mail bei der Vorsitzenden einzureichen.

Der Anmeldung der auf der Mitgliederversammlung vom 12.06.2024 beschlossenen Satzungsänderung konnte durch das Registergericht nicht entsprochen werden. Die erforderlichen Änderungen werden als Anlage zu dieser Einladung zur Beschlussfassung übersandt. Die Änderungen wurden durch Streichungen bei Wegfall und Unterstreichung bei Ergänzungen oder Änderungen kenntlich gemacht.

Eine Übersicht der Termine für das Vereinsjahr 2026 ist dieser Einladung beigefügt.

Gerne holen wir Sie zur Jahreshauptversammlung aus Wieda und Umgebung ab und bringen Sie wieder nach Hause. Bitte melden Sie sich hierfür telefonisch unter 05586 / 1444 an.

Über ein zahlreiches Erscheinen freuen wir uns sehr.

Mit harzlichen Grüßen

Der Vorstand

Christiane Hellberg
1. Vorsitzende

Anlage zur Einladung zum TOP 12
Beschluss der Änderung der Neufassung der Satzung vom 12.06.2024

§ 11
Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Fachwarte

b) Entgegennahme des Kassenberichts

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer

e) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins

f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr

g) Satzungsänderungen

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen.

i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

j) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen ist, erfolgt durch den/die Vorsitzende/n innerhalb von 3 Monaten nach Jahresabschluss. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung ~~und/oder öffentliche Bekanntmachung~~ mindestens zwei Wochen vor dem vorgeschlagenen Termin. Die Einladung kann auch elektronisch (z. B. per E-Mail) erfolgen, sofern das einzuladende Mitglied der elektronischen Einladung nicht widerspricht und die Kontaktmöglichkeit bekannt ist.

Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Versammlung müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Bei einer hybriden oder virtuellen Versammlung wird bei der Einberufung angegeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

2. Die Tagesordnung muss enthalten:

a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung

b) Geschäftsbericht des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Fachwarte

c) Bericht der Kassenprüfer

d) Entlastung des Vorstandes

e) Neuwahl oder Ergänzungswahl zum Vorstand und erweiterten Vorstand

f) Wahl von zwei Kassenprüfern

g) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin **bei~~m~~ der/dem** Vorsitzenden einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn sie von mindestens **~~fünfzehn~~ 10% der** stimmberechtigten Mitglieder~~n~~ schriftlich beantragt wird.

§ 12
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand ~~i. S. d. § 26 BGB~~ besteht aus:

a) Dem/Der ersten Vorsitzenden

b) Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden

c) Dem/Der Schriftführer/in

d) Dem/Der Schatzmeister/in

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Dem Vorstand obliegen:

a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

c) Gesamtleitung des Vereins.

Der/Die 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

4. Rechtsgeschäfte, die eine Zahlungsverpflichtung des Vereins begründen, sind nur wirksam, wenn dabei der Schatzmeister mitgewirkt hat. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und leistet die notwendigen Zahlungen mit Zustimmung des Vorsitzenden. Er ist für die Aufstellung und Erhaltung des Haushaltsplans verantwortlich, ebenso für die Erstellung des Jahresabschlusses. Dieser ist von den gewählten Kassenprüfern vor der Vorlage in der Jahreshauptversammlung zu prüfen und zu bestätigen.

5. Der Vorstand kann in eiligen Fällen Beschlüsse fassen, die satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter gemäß § 26 BGB in einer Person ist unzulässig.